

Legende

- Art der baulichen Nutzung**
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
Grundflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16/17 BauNVO)
III / III
Anzahl der zulässigen Vollgeschosse (§§ 16/20 BauNVO)
- Bauweise, Bauinlinien, Baugrenzen**
offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22 BauNVO)
a
abweichende Bauweise, wie offene Bauweise mit Begrenzung der maximalen Länge und Breite von Baukörpern
Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Verkehrsmittel (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
Straßenverkehrsfläche mit vorgeschlagener Straßenraumgliederung

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Fußweg

vorgeschlagene öffentliche Parkierungsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)**

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
pfg 1
Pflanzgebot Feldhecke zur Ortsrandeintrünung
pfg 2
Pflanzgebot Baumpflanzungen zur Durchgrünung der Grundstücke
pfg 3
Pflanzgebot Magerwiese mittlerer Standorte m. Tümpel / Steinriegel
pfg 4
Pflanzgebot Magerwiese mittlerer Standorte auf Triebweg
- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)**
offentlich
Zweckbestimmung Spielplatz
- Hauptver- u. entsorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)**
Bestand unterirdisch - Lage ungenau!
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bemaßung in Meter

Nutzungsschablone:
Art der BauL Nutzung | zulässige Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Bauweise
zulässige Dachneigung
vorgeschlagene Grundstücksgliederung
- Zeichen der Kartengrundlage**
vorhandene Gebäude mit Hausnummer, Nebengebäude

vorhandene Gebäude mit Hausnummer, Nebengebäude, nicht vergemessen

Katastergrenzen

z.B.: 541/2
Flurstücksnummer

bestehende Trafostation

Text TEIL II

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)**
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
 - Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)**
Tiefgaragen, Garagen und oberdeckte Stellplätze sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nicht oberdeckte Stellplätze sind inner- und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)**
 - Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 f. BauNVO)**
max. zulässige GRZ: 0,4
Die Grundflächenzahl darf durch Tiefgaragen bis zu 0,6 überschritten werden.
 - Vollgeschosse/Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16, 18, 20 BauNVO)**
Im WA 1 sind max. zwei Vollgeschosse zulässig.
Die max. zulässige Firsthöhe (FH) bzw. Gebäudehöhe (GH) über der Erdgeschossrußbodenhöhe sowie das Höchstmaß zwischen der Erdgeschossrußbodenhöhe und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut (Traufhöhe - TH) ist folgendermaßen festgesetzt:

	Traufhöhe TH	Firsthöhe FH
bei Sattel-/Walm-/Zeit Krippelwalm- und versetztem Pultdach	6,3 m	8,5 m
bei Pultdach	6,3 m	8,5 m
		Gebäudehöhe
		GH
 - Bauweise, Bauinlinien, Baugrenzen**
offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22 BauNVO)
a
abweichende Bauweise, wie offene Bauweise mit Begrenzung der maximalen Länge und Breite von Baukörpern
Baugrenze (§ 23 BauNVO)
 - Verkehrsmittel (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
Straßenverkehrsfläche mit vorgeschlagener Straßenraumgliederung

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Fußweg

vorgeschlagene öffentliche Parkierungsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)**

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
pfg 1
Pflanzgebot Feldhecke zur Ortsrandeintrünung
pfg 2
Pflanzgebot Baumpflanzungen zur Durchgrünung der Grundstücke
pfg 3
Pflanzgebot Magerwiese mittlerer Standorte m. Tümpel / Steinriegel
pfg 4
Pflanzgebot Magerwiese mittlerer Standorte auf Triebweg
 - Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)**
offentlich
Zweckbestimmung Spielplatz
 - Hauptver- u. entsorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)**
Bestand unterirdisch - Lage ungenau!
 - Sonstige Planzeichen**
Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bemaßung in Meter

Nutzungsschablone:
Art der BauL Nutzung | zulässige Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Bauweise
zulässige Dachneigung
vorgeschlagene Grundstücksgliederung
 - Zeichen der Kartengrundlage**
vorhandene Gebäude mit Hausnummer, Nebengebäude

vorhandene Gebäude mit Hausnummer, Nebengebäude, nicht vergemessen

Katastergrenzen

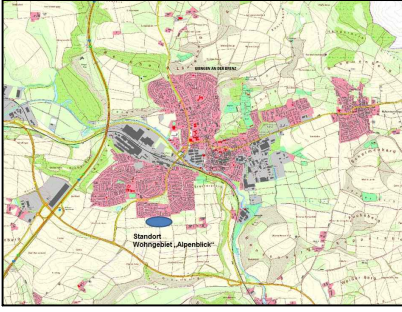
z.B.: 541/2
Flurstücksnummer

bestehende Trafostation

- hochstämmige Obstbäume** alle einheimische/regionaltypische Sorten: Apfel, Sauerkirsche, Birne und Zwetschge lokaler Sorten.
 - 1.5.3 Pflanzgebot 3 (pfg 3)**
Auf der Fläche pfg3 ist ein ephemeres Tümpel durch Geländeerhebung und das Verdichten des Untergrundes zu schaffen, umgeben von einer anzulegenden artenreichen Magerwiese mit besonders hohem Artenreichtum. Die Herstellung der Magerwiese soll durch Ansaat einer sehr artenreichen mind. 35 Arten enthaltenden Saatgutmischung für mehrere Standorte erfolgen. Die Magerwiese soll 1-mal jährlich gemäht und das Mahdgut abgefahren werden. Auf der Hälfte der Wiesefläche soll wiesentypisch zum Schutz von Amphibien und Reptilien der Weiden-Bestand über den Winter stehen gelassen und erst im Frühjahr (April) abgemäht werden. Auf der anderen Hälfte ist die Wiese einschürig zu betreiben mit Mahdzeitraum Anfang Juli bis Ende September. Entlang der Hecken sind darüber hinaus zwei Standorte mit Totholz/Baumstüben zu schaffen. Diese sind oben auf die Bodenoberfläche aufzuschütten. Die Mindestqualitäten und Vorgaben für die Ausführung nach Nr. 8.6 und 8.8 des Umweltberichtes sind zu beachten.
 - 1.5.4 Pflanzgebot 4 (pfg4)**
Das öffentliche Straßenbegleitgrün soll mit einer artenreichen autochthonen Wiesensmischung angelegt werden. Die Fläche ist 1-2 mal jährlich ab Anfang Juni zu mähen und das Mahdgut ist abzuführen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Die Mindestqualitäten und Vorgaben für die Ausführung nach Nr. 8.6 und 8.8 des Umweltberichtes sind zu beachten.
 - 1.5.5 externe Grün Ausgleichsmaßnahme**
Die externe Grün Ausgleichsmaßnahme erfolgt auf einer Teilfläche des Flurstücks 1146/4 der Gemarkung Giengen. Auf ca. 6.400 m² soll eine artenreiche Blühwiese aus einem Acker angelegt werden. Dabei wird die bestehende Ackerrinde mit einer standortgerechten, artenreichen (mind. 40 Arten) sowie autochthonen Saatgutmischung (z.B. Blumenweiden von Rieger-Hofmann oder vergleichbarer Qualität) angelegt. Die Fläche darf wieder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Die Wiese ist 2-mal jährlich (erste Mahd: zwischen Ende Mai und Mitte Juni, zweite Mahd Mitte August bis Ende September) zu mähen und das Mahdgut ist abzuführen.
 - 1.5.6 Zuordnung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen**
Die mit Planzeichen 13.2 (PlanZ) umgrenzten öffentlichen Grünflächen und die externe Grün Ausgleichsfläche sowie die darauf festgesetzten Maßnahmen nach Ziff. 1.5.1 bis 1.5.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen dienen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und werden als Ausgleichsmaßnahmen allen Baugrundstücken zu 100 % zur Verrechnung zugeordnet (§ 1a Abs. 3 BauGB).
- 1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Für die Straßenbeleuchtung sind moderne Lampen zu verwenden, die verringernde Lichtemissionen besitzen (z.B. Natrium-Dampflampen, LED-Lampen) und „nichtaktive Tiere zu schützen“. Zur Dachdämmung von Gebäuden ist die Verwendung von nicht beschichteten Blechen, insbesondere aus Kupfer, Zink und Blei, unzulässig.
- 2 Baugrundrechtliche Festsetzungen**
 - Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§74 LBO)**
 - Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
Dachform: zulässig sind:
SD Satteldach
WD Walmdach
KWD Krippelwalmdach
ZD Zeltdach
PD Pultdach
VPD versetztes Pultdach
FD Flachdach
Dachneigung: zulässige Dachneigung: bis 45°
Dachaufbauten: Dachaufbauten, ausgenommen sind Photovoltaik- und Solaranlagen, dürfen 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten und müssen zum Ortsgang einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen dürfen ohne Abstand zum Ortsgang und First ohne Längsbegrenzung errichtet werden. Aufgedeckte Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nur auf Flachdächern zulässig. Deren Oberkante darf max. 1,5 m über die zulässige Gebäudehöhe ragen. Die äußere Kante der Anlage muss mindestens im Abstand von 0,5 m von der Außenkante der Attika errichtet werden.
 - 2.1.2 Werbeanlagen (§ 11 und 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**
Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht sowie sich ändernden Farbverläufen sind generell unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und zwar im Bereich des Erdgeschosses bis zur Oberkante Brüstung des 1. Obergeschosses. Je Unternehmen ist nicht mehr als eine Werbeanlage zulässig. Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf 2/3 der Gebäudelänge und die Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.
 - 2.2 Äußere Gestaltung unbebauter Flächen (§ 74 LBO)**
 - 2.2.1 Aufschüttungen, Agrabungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**
Auffüllungen sind bis höchstens 1,5 m auf natürlichem Gelände zulässig.
 - 2.2.2 Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**
Als Einfriedung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig:
- Zaune und Hecken bis 1,5 m Höhe, unterer Bezugspunkt ist das Niveau der öffentlichen Verkehrsflächen
- Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,0 m, ausgenommen von natürlicher Geländeoberkante. Die Gesamthöhe von Stützmauern und Einfriedung darf max. 1,5 m betragen. Stacheldrahtzäune sind nicht zulässig.
 - 2.2.3 Unzulässigkeit von Freileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**
Versorgungsleitungen sind nur in freileitender Bauweise zulässig.
 - 2.3 Anlagen zum Versichern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)**
 - 2.3.1 Befestigte Flächen, Parkflächen**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken, insbesondere Zufahrten und Stellplätze, sind wasserdurchlässig zu befestigen. Niederschlagswasser von befestigten Flächen wie Terrassen, Wegen, usw. ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern, eine konzentrierte Versickerung ist unzulässig.
 - 2.3.2 Niederschlagswasser**
Das Niederschlagswasser von Dächern ist über eine (Retentions-) Zisterne mit mindestens 3 m³ Retentionsraum je angefangene 150 m² Dachfläche zu sammeln. Als Dachflächen rechnen auch überdeckte Flächen von Tiefgaragen. Der Überlauf kann aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften im Baugelände geregelt bis das Mischwassersystem abgegeben werden. Das Niederschlagswasser ist zu Grünflächen- und Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser zur z. B. Toilettenspülung zu nutzen.
 - 2.4 Stellplatzverpflichtung für Wohnimmheiten (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)**
Im Geltungsbereich des Wohnbereichs 1.5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der Stellplatzanzahl ist gegebenenfalls auf die jeweils folgende Ganzzahl aufzurunden. Für die Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

- Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
 - 3.1 Erdauhshub (§ 4 Abs. 1 und 2 BauDGSch)**
Der Erdauhshub aus der Baugruhe ist so weit möglich auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Dabei ist humoser Oberboden und Unterboden zu trennen, nicht zu vermischen und getrennt wieder einzubauen. Fallen zu hohe Mengen Erdauhshub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausschlag eignet (z.B. feieliges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.
 - 3.2 Bodenfläche (§ 20 DStGH)**
Im Bereich des Bebauungsplanes sind keine Bereiche mit Bodenflächen bekannt. Bauherren und ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfindungen hinzuweisen, der Beginn der Bau- und Planungsarbeiten und der Erschließungsarbeiten ist drei Wochen vor Baubeginn der unteren Denkmalgeschutzbehörde der Stadt Giengen mitzuteilen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DStGH Denkmalschutzbehörde) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84/2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DStGH) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist im Lerezeiten im Bauaufbau zu rechnen.
 - 4 Hinweise**
 - 4.1 Altstätten**
Im Plangebiet sind keine Altstätten und keine Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt. Werden bei den Aushebungen Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z. B. Müllrückstände, Verflürbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches), ist das Landratsamt Heidenheim sofort zu benachrichtigen.
 - 4.2 Wasserschutzzone III**
Der Baugungsplan liegt innerhalb der gemeinsamen Wasserschutzzone III der Wasserfassungen im Bietrad. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, N: 5-1-WR-VI 704/1 ist zu beachten.
 - 4.3 Geotechnik**
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der vorhandenen Geodaten im Ausstribereich der Gesteine der Mergelstein-Formation (Oberjurä), welche in einem großen Teil des Plangebietes von pleistozärem Lösslehm und Lössführender Fiederse mit unbenannter Mächtigkeit überlagert werden. Bei der Lössführenden Fiederse ist mit einem kleinräumigen deutlich unterschiedlichen Sitzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwerissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerkrelevant sein. Beim Lösslehm ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ton-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen. Verankerungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versäkerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten unter besonderer Berücksichtigung der Gefahr der Ausdehnung lehmgefüllter Spalten im Einflussbereich von Fundamenten empfohlen. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.
 - 4.4 Bodenschutz**
Bei der Gestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Alle Flächen für geplante Grünanlagen und/oder Anlagen zur grütnischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten, da verdichtete Böden einen ungünstigen Wasser-, Luft- und Wärmeaustausch haben, nur sehr schwer durchwurzelbar sind und damit ihre zukünftige Aufgabe als Flächen zum Pflanzenwachstum, Wasserspeicher und als Stätte von Bodenlebern nur noch schlecht erfüllen. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Bei Bodenarbeiten und Erdarbeiten sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten.
 - 4.5 Hochwasserschutz**
Prinzipiell jede Bewässerung, auch fernab von Gewässern, kann von einem Starkregenereignis betroffen sein. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Daher stellen sie ein nur schwer zu kalkulierendes Überschwemmungsrisiko dar. Bauherren wird empfohlen, sich über das Risiko vor Ort zu informieren und eigenverantwortliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Prinzipisizze Retentionszisterne



Übersichtspan

Verfahrensvermerke:

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01./03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans "Bruckersberg Alpenblick" sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan beschlossen. Die Beschlüsse wurden am 18.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 28.03.2018 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 28.05.2018 bis 03.07.2018 öffentlich ausgestellt. Des Weiteren standen die Unterlagen vom 18.05.2018 bis 03.07.2018 auf der Homepage der Stadt zum Herunterladen bzw. zur Einsicht bereit.
- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom ... 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Umweltbericht sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 28.08.2018 bgetiligt und die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Zum Entwurf des Bebauungsplanes sowie zur Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 28.08.2018 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschieben vom ... 2018 mit Frist bis: ... 2018 bgetiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom ... 2018 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... 2018 bis ... 2018 öffentlich ausgestellt.
- Der Beschluss über die eingegangenen Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Gemeinderat am ... 2018 gefasst.
- Die Stadt Giengen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ... 2018 den Bebauungsplan sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom ... 2018 als Satzung beschlossen.
- Giengen an der Brenz, den - Siegel -
-, Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am ... 2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzungen sind damit in Kraft getreten.
- Giengen an der Brenz, den - Siegel -
-, Oberbürgermeister
- ## Rechtsgrundlagen
- Baugesetz (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2898) m. W. v. 29.07.2017
- Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (BGBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.1.2017 (BGBl. S. 612/613) m.W.v. 01.01.2018
- Bauuntersuchungsverordnung (BauUV) i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017
- Planzeichenvordnung (PlanZV) 90, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- ## Große Kreisstadt Giengen an der Brenz
- Landkreis Heidenheim
- ## Gemarkung: Giengen
- ## Entwurf Bebauungsplan "Bruckersberg Alpenblick"
- mit integriertem Grünordnungsplan
- Planbereich 24-10
- Datum: 28.08.2018 gez.: Sachgebiet Städtebau

